


Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Polickey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere zu unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta, so woll wegen der Jagdt insgemein/ als auch Fällung des Holtzes ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 21. Februarii Anno 1689

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730749096>

Druck Freier  Zugang



Christian Ludwig /

von Gottes Gnaden / Herzog

zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ra-

geburg / auch Bräff zu Schwerin / der Lande Rostock

und Stargard Herr / Ritter vom Orden des

Christlichen Königs.

Dennach Wir bey jetziger / vermöge Unser
Policey, Ordnung / verbotenen Jagens, Zeit /
Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta,
so woll wegen der Jagdt insgemein / als auch
Källung des Holzes / und sonst allen dessen/da-
mahls darin begriffen, gewesen / hinit verbotenüs
repetiret haben / Als befehlen Wir hiemit allen und jeden
darin benandten Unsern Untersassen und Eingefessenen /
daß Sie allem dem / in Unsern vorigen Publicirten Edicten/
dieserwegen enthaltenen gehorsambst nachkommen / solches
auch bey der / in denen Edictis mentionirter unausbleiblichen
Straffe / so wir von denen Verbrechern (welche Unser Jä-
ger: Forstmeister und Forst, Bediente / sambt und son-
ders Pflichtmäßig anmelden sollen) so fort per Executionem
eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen / Wor-
nach sich ein Jeder zurichten / und für Schaden und Un-
gelegenheit fürzusehen hat. Begeben auff Unser Residentz
und Bestung Schwerin den 21. Februarii Anno 1689.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MK-4060. (14)^{3.}

Christian Ludwig/
von Gottes Gnaden / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rostock
auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr / Ritter vom Orden des
Christlichen Königs.

Nach Wir bey jetziger / vermöge Unser
Policey, Ordnung / verbotenen Jagens, Zeit /
Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta,
so wohl wegen der Jagdt in
Pällung des Holzes / und son
mahls darin begriffen, gewesene
repetiret haben / Als befehlen Wir hie
darin benandten Unsern Untersassen
daß Sie allem dem / in Unsern vorigen
dieserwegen enthaltenen gehorsambst
auch bey der / in denen Edictis mentionirt
Straffe / so wir von denen Verbrechern
ger: Forstmeister und Forst, Bedier
ders Pflichtmäßig anmelden sollen) so
eintreiben lassen wollen / nicht anders
nach sich ein Jeder zurichten / und für
gelegenheit fürzusehen hat. Begeben
und Bestung Schwerin den 21. Febr
als auch
dessen/da
verbotenis
und jeden
besessenen /
Edicten/
/ solches
bleiblichen
Unser Gä
und son
xecutionem
en / Vor
und Un
Residentz
10 1689.

